

Sie benötigen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz, weil Sie eine sicherheitsrelevante, berufliche Tätigkeit im Bremer Hafen ausüben?

Für bestimmte sicherheitsrelevante Tätigkeiten in den Bremischen Häfen braucht man eine Zuverlässigkeitsüberprüfung. Bei erfolgreichem Abschluss der Überprüfung wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt.

[FETT Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite [la www.wirtschaft.bremen.de/luftfahrt/zup] www.wirtschaft.bremen.de/luftfahrt [le].]

Basisinformationen

Die Hafensicherheitsbehörde des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist die zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Sinne des § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz werden von der Luftsicherheitsbehörde des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in ihrem Auftrag durchgeführt.

Auf Antrag des Betroffenen wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt und, falls keine Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben, mittels einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bescheinigt.

Anschließend darf von dem Betroffenen die sicherheitsrelevante Tätigkeit ausgeübt werden.

Voraussetzungen

Es muss ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung gemäß §16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz bestehen und die Luftsicherheitsbehörde Bremen muss zuständige Behörde sein. Dieses trifft zu, sofern Sie einer der folgenden Personenkreise angehören und eine sicherheitsrelevante Tätigkeit in den Bremischen Hafenanlagen ausüben:

- Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen
- Personen, die damit betraut sind, einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten oder

fortzuschreiben

- weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält

Welche Unterlagen benötige ich?

- Personalausweis oder Reisepass
- Criminal Report
Beglaubigter und übersetzter Strafregisterauszug aus dem jeweiligen Strafregister des Staates, bei dem ein Auslandsaufenthalt von mehr als 6 ununterbrochenen Monaten vorlag. Weitere Hinweise und Ausnahmen entnehmen Sie dem Antragsformular, Anlage Z.

Verfahren

Bitte nutzen Sie das entsprechende Antragsformular auf unserer Internetseite [la www.wirtschaft.bremen.de/luftfahrt/zup] www.wirtschaft.bremen.de/luftfahrt [le].

Dort erhalten Sie auch weitergehende Informationen zum Verfahren.

Rechtsgrundlagen

- Bremisches Hafensicherheitsgesetz: <https://bremen.beck.de/?bcid=Y-100-G-brhasig-name-inh>

Weitere Hinweise

Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite [la www.wirtschaft.bremen.de/luftfahrt/zup] www.wirtschaft.bremen.de/luftfahrt [le].

Kosten und Fristen

Welche Fristen sind zu beachten?

5 Jahre Die Zuverlässigkeit ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Bitte stellen Sie hierzu rechtzeitig erneut einen Antrag.

Wie lange dauert die Bearbeitung

2 Monate Die Dauer der Überprüfung ist von vielen Faktoren abhängig und kann nicht pauschal angegeben werden. Rechnen Sie bitte in jedem Fall mit einem Zeitraum von bis zu 2 Monaten im Regelfall.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Es werden keine Gebühren erhoben.

Zuständige Stellen

- Luftsicherheitsbehörde: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.236651.de>

Ansprechpartner

Tesch, Carolin

Frau Carolin Tesch

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

+49 421 361 59472: <tel:+49%20421%20361%2059472>

+49 421 496 59472

zup@wah.bremen.de: <mailto:zup@wah.bremen.de>

Hasenpusch, Elena

Frau Elena Hasenpusch

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

+49 421 361 8828: <tel:+49%20421%20361%208828>

+49 421 496 8828

zup@wah.bremen.de: <mailto:zup@wah.bremen.de>

Gern, Nils

Herr Nils Gern

Luftsicherheit (Security) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach LuftSiG

+49 421 361 8598: <tel:+49%20421%20361%208598>

+49 421 496 8598

zup@wah.bremen.de: <mailto:zup@wah.bremen.de>